

Ihre Ansprechpartner in Sachen Versicherungsschutz

Beratung zum Versicherungsschutz:



ISIS – Institut für soziale Infrastruktur
Dr. Karin Stiehr
Kasseler Straße 1 A - 60486 Frankfurt am Main
Tel: 069 - 2648650 - Fax: 069 - 26486519
e-Mail: stiehr@isis-sozialforschung.de
www.isis-sozialforschung.de

Schadenregulierung:



Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e.V.
Frau G. Hajduk
Graurheindorfer Str. 79 - 53111 Bonn
Tel: 0228 - 614074/ - 78 - Fax: 0228 - 614060
e-Mail: bas@seniorenbueros.org
www.seniorenbueros.org

SENEKA

Ihr persönlicher Ausweis als seniorTrainerIn
im Bundesmodellprogramm
„Erfahrungswissen für Initiativen“ (EFI)

DIE SENEKA

steht für Senioren-Ehrenamts-Karte und ist Ihr persönlicher Ausweis als seniorTrainerIn im Bundesmodellprogramm „Erfahrungswissen für Initiativen“ (EFI). Darüber hinaus soll die SENEKA angemessene Rahmenbedingungen in Ihrer Arbeit gewährleisten. Sie gewährt einen auf Ihre Tätigkeit als SeniorTrainerIn speziell angepassten Versicherungsschutz.

Wir hoffen, dass Sie bei Ihrer Arbeit als seniorTrainerIn viel Freude haben und Sie dies als eine Bereicherung ihres Lebens erfahren. Ihre Tätigkeit wird in der Regel ohne Probleme oder Schäden ablaufen – dennoch ist es angenehm zu wissen, dass man abgesichert ist, wenn etwas schief geht.

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen sorgfältig durch, um im Falle eines Schadens, den Sie selbst erleiden oder jemand anderem zufügen, die richtigen Schritte zu unternehmen. Zögern Sie nicht, bei offenen Fragen das Angebot einer persönlichen Beratung zu nutzen, mit der Dr. Karin Stiehr, ISIS Frankfurt am Main, beauftragt wurde. Sie bearbeitet Fragen des Versicherungsschutz im Ehrenamt seit mehreren Jahren und steht Ihnen telefonisch: 069/2648640 oder per E-Mail: stiehr@isis-sozialforschung.de zur Verfügung.

Ihr Versicherungsschutz umfasst drei Bereiche:

- Körper- und Gesundheitsschäden, sofern Sie diese in Ihrer Funktion als seniorTrainerIn erleiden,
- Personen- und Sachschäden, wenn Sie diese bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit als seniorTrainerIn Ihrem Träger oder Dritten zufügen,
- finanzielle Einbußen, die Ihnen entstehen, wenn Sie Ihr privates Kraftfahrzeug für arbeitsbedingte Fahrten einsetzen und einen Verkehrsunfall verursachen.

Verkehrsunfall verursachen, wenden Sie sich zwar zur Regulierung der Schäden anderer Personen an Ihre Kfz-Haftpflicht-Versicherung, nicht jedoch zur Regulierung Ihrer eigenen Schäden. Senden Sie dann folgende Unterlagen an die Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros, Graurheindorfer Straße 79, 53111 Bonn:

- in jedem Fall die Bestätigung einer „genehmigten Dienstreise“, die Ihnen – gegebenenfalls in Rücksprache mit der Organisation, bei der Ihr Einsatz stattfand – Ihre lokale Anlaufstelle ausstellt,
- für die Dienstreisekaskoversicherung ein Dokument, aus dem der Name Ihres Kaskoversicherers, die Versicherungsnummer und die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung hervorgeht,
- für die Rabattverlustversicherung eine Bestätigung Ihres Kfz-Haftpflichtversicherers über den für Sie geltenden Beitrag im Schadenjahr und die Höhe des verursachten Schadens.

3. Ihre Dienstreisekasko- und Rabattverlustversicherung

Als seniorTrainerIn werden Sie unter Umständen Ihr privates Kraftfahrzeug einsetzen, wenn Sie etwa technische Geräte oder Materialien für Ihre Vorträge zu transportieren haben. Zwar gilt, dass jedes Kraftfahrzeug eine eigene Haftpflichtversicherung hat und bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall die gegnerische Versicherung für die Schäden aufkommt. Bei selbst verschuldeten Unfällen können Ihre eigenen finanziellen Schäden jedoch merkliche Größenordnungen erreichen.

Aus diesem Grund wurde für Sie eine Dienstreisekasko- und Rabattverlustversicherung abgeschlossen. Sie bezieht sich auf

- Kosten, die aus Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug entstehen,
- Ihre Rückstufung im Beitragssatz, wenn der Drittschaden von Ihrer Versicherung ausgeglichen wird.

Die Dienstreisekaskoversicherung wirkt sich bei Schäden am eigenen Fahrzeug zum einen als Rabattretter bei Ihrer Kaskoversicherung aus, und Ihr Vertrag wird nicht belastet. Dienstreise- und Privatkaskoversicherer gleichen sich intern aus. Zum anderen werden jedoch auch Kosten des Abschleppens Ihres Fahrzeugs bis zur nächsten Werkstatt, seine Wertminderung, Überführungs- und Zulassungskosten sowie Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens der nächst niedrigeren Klasse übernommen.

Finanzielle Nachteile, die Ihnen durch eine Rückstufung im Rahmen der Kfz-Haftpflicht-Versicherung in eine ungünstigere Beitragsklasse entstehen, werden durch die Zahlung eines einmaligen Beitrags an Sie in etwa ausgeglichen. Liegt die Schadenhöhe unter dem Rückstufungsverlust, wird höchstens die tatsächliche Schadenhöhe gezahlt. Durch Rückzahlung der Aufwendungen an die Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie dann die Rückstufung rückgängig machen.

Sollten Sie also bei Fahrten mit Ihrem eigenen Fahrzeug zur Ausbildung oder Ausübung Ihrer Tätigkeit als seniorTrainerIn einen

1. Ihre Unfallversicherung

Als seniorTrainerIn, die von einer Anlaufstelle im Rahmen des EFI-Modellprogramms vermittelt und begleitet wird, genießen Sie in der Regel bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit oder auf den direkten Wegen zum oder vom Einsatz den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr. 9 bzw. § 2 Abs. 2 SGB VII. Dieser Schutz ist weitaus umfassender als der einer privaten Unfallversicherung – falls Sie bereits eine private Unfallversicherung haben, können Sie Leistungen von beiden Seiten beziehen.

Zu den Vorteilen der gesetzlichen Unfallversicherung gehören beispielsweise die Anwendung besonderer Heilverfahren und die Behandlung ernsterer Schäden in spezialisierten Unfallkliniken oder Sonderstationen ausgewählter Krankenhäuser. Eine Krankenbehandlung durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger beinhaltet weiterhin, dass alle anfallenden Kosten übernommen werden und die Eigenbeteiligung bei Medikamenten, Kur- und Krankenhauskosten oder Reha-Maßnahmen entfällt. Hinzu kommt, dass mit Abschluss der Heilbehandlung die Sachleistungen nicht beendet sind, sondern auch die weiteren Unfallfolgen behandelt werden. Die Leistungen reichen bis hin zur Ausstattung der Wohnung oder der besonderen Ausstattung eines Autos. Außerdem wird die Organisation, der die Tätigkeit diene, von der eventuellen Haftung für den Unfall befreit.

Je nach Schwere des Unfalls und den persönlichen Umständen kommen auch Geldleistungen im Rahmen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes in Frage. Dabei kann es sich um Verletzungsgeld, Invaliditätsrenten oder Hinterbliebenenrenten für Witwen und Waisen handeln. Wenn Sie bereits eine Rente beziehen und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit haben, wird als Grundlage ein fiktiver, jährlich angepasster Mindest-Jahresarbeitsverdienst als Bezugsgröße für die Berechnung der Geldleistungen angesetzt.

Für die Meldung eines Arbeitsunfalls bei der zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse gibt es keine Fristen, nach deren

Ablauf der grundsätzliche Anspruch auf Leistungen erlischt. Wenn der Unfall jedoch längere Zeit zurückliegt, können Zweifel darüber aufkommen, ob ein bestehender Gesundheitsschaden tatsächlich auf diesen Unfall zurückzuführen ist.

Bitte informieren Sie deshalb Ihre Anlaufstelle möglichst kurzfristig über Ihren Unfall, so dass er dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann. Die Anlaufstellen im EFI-Modellprogramm fallen in die Zuständigkeitsbereiche unterschiedlicher Berufsgenossenschaften und Unfallkassen; Ihre Ansprechperson weiß jedoch, was zu tun ist. Auch Ihr behandelnder Arzt wird sich für die Tatsache interessieren, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt und würde die Meldung übernehmen – es gelten großzügigere Abrechnungsbedingungen.

Da für einzelne Anlaufstellen die Verwaltungsberufsgenossenschaft zuständig ist, die den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz von Freiwilligen restriktiver auslegen könnte, wurde für die betreffenden seniorTrainerInnen eine zusätzliche private Unfallversicherung abgeschlossen.

2. Ihre Haftpflichtversicherung

Als seniorTrainerIn arbeiten Sie vermittelt und im Auftrag von lokalen Anlaufstellen, die im Bereich der Freiwilligenarbeit etabliert und erfahren sind. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass für die haupt- und ehrenamtlich Tätigen dieser Einrichtungen bereits ein guter Versicherungsschutz für Schäden besteht, die anderen Personen fahrlässig zugefügt werden könnten. Um eventuell noch bestehende Versicherungslücken zu schließen, wurde speziell für seniorTrainerInnen eine zusätzliche Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Diese schützt Sie und Ihre Anlaufstelle, wenn eine durch Sie geschädigte Person Regressansprüche erhebt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Schaden von Ihnen leicht, mittel oder grob fahrlässig verursacht wurde. So könnten Sie bei einem Vortrag zum Beispiel einen Zuhörer mit einem Zeigestab am Auge verletzen, indem Sie

sich nach der Präsentation umdrehen, ohne Ihr Publikum im Blickfeld zu haben.

Bedenken Sie jedoch, dass ein vorsätzlich angerichteter Schaden nicht versicherbar ist. „Bedingter Vorsatz“ käme etwa für einen Schaden während einer betrieblichen Feier in Betracht, bei der Alkohol getrunken wurde, denn jeder, der Alkohol konsumiert, weiß, dass damit das Steuerungsvermögen der eigenen Handlungen eingeschränkt wird. Damit, so die Schlussfolgerung, wird ein möglicher Schaden billigend in Kauf genommen.

Darüber hinaus deckt die Sammelversicherung Schäden ab, die Sie am Eigentum der lokalen Anlaufstelle oder der Organisation, in die Sie als seniorTrainerIn vermittelt wurden, verursachen. Dies trifft beispielsweise dann zu, wenn Sie übermäßig viele Kopien machen, dabei das Kopiergerät überhitzen und eine neue Trommel angeschafft werden muss. Auch Gegenstände, die Ihnen oder Ihrer Einsatzstelle anvertraut werden, fallen nach den Bedingungen des für Sie abgeschlossenen Vertrags unter den Versicherungsschutz, sofern sie durch Ihr Verschulden beschädigt werden oder verloren gehen. Beispielsweise könnten Sie einen geliehenen oder gemieteten Overhead-Projektor bei einem Vortrag vom Tisch stoßen. Denken Sie auch an den Verlust eines fremden Schlüssels, der dazu führt, dass die komplette Schließanlage der entsprechenden Einrichtung ausgetauscht werden muss. Um bezahlbar zu bleiben, wurden für derartige Schäden die Deckungssummen begrenzt. Mit Ausnahme des Abhandenkommen von Schlüsseln gilt außerdem ein Selbstbehalt von 10% bzw. mindestens 50 € und maximal 1.000 €.

Sollten Sie also für Schäden im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit als seniorTrainerIn haftbar gemacht werden, die nicht über die Versicherung Ihrer Anlaufstelle gedeckt sind, so melden Sie die Schäden bitte bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros, Graurheindorfer Straße 79, 53111 Bonn.